

## **2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte hat der Kirchenvorstand am 30. März 2023 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Oktober 2010 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

**Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Reihengrabstätte:**

- a) Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre  
– je Grabstelle -: 150,00 €
- b) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre  
– je Grabstelle -: 1.730,00 €

##### **2. Wahlgrabstätte:**

- a) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre  
- je Grabstelle -: 1.780,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle -: 71,20 €

##### **3. Urnenreihengrabstätte:**

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Grabstelle -: 1.200,00 €

##### **4. Urnenwahlgrabstätte:**

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 1.680,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Doppelgrabstelle -: 67,20 €

##### **5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:**

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) oder 4 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie
- b) eine Gebühr gemäß nachfolgendem Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### **6. Rasenwahlgrabstätte:**

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre - je Grabstelle -: 3.600,00 €
- b) Kosten für eine Einfassung aus rotem Wesersandstein - je Grabstelle -: 380,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle -: 144,00 €

##### **7. Urnengemeinschaftsgrabanlage:**

- a) Nutzungsrecht für ein Urnengrab im Rasenfeld für 25 Jahre  
- je Grabstelle: 2.340,00 €
- b) Kosten für die Namensplatte (inkl. Gravur): 572,00 €

- |   |            |
|---|------------|
| c) Nutzungsrecht für ein Grab ohne Namenskennzeichnung (sog. anonyme Bestattung)<br>für 25 Jahre - je Grabstelle: | 1.880,00 € |
| d) Nutzungsrecht für ein Urnengrab unter dem Ruhebaum für 25 Jahre<br>- je Grabstelle:                            | 2.550,00 € |
| e) Kosten für einen Steinquader (inkl. Gravur):   | 690,00 €   |
| f) Nutzungsrecht für ein Urnengrab im Staudenbeet für 25 Jahre<br>- je Grabstelle:                                | 2.550,00 € |
| g) Kosten für eine Granit Stele (inkl. Gravur):   | 745,00 €   |

**8. Urnenpartnergrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage (einmal verlängerbar)**  
mit Reservierung einer 2ten Grabstelle bei Erstbestattung:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Nutzungsrecht für ein Urnengrab unter dem Ruhebaum für 25 Jahre<br>im Bestattungsfall - je Grabstelle -:  | 2.550,00 € |
| b) Kosten für einen Steinquader (inkl. Gravur) – je Grabstelle -:  | 690,00 €   |
| c) Nutzungsrecht für ein Urnengrab im Staudenbeet für 25 Jahre<br>im Bestattungsfall - je Grabstelle -:  | 2.550,00 € |
| d) Kosten für eine Granit Stele (inkl. Gravur der Erstschrift):  | 885,00 €   |
| e) bei Zweitbestattung zusätzlich eine Verlängerungsgebühr des Nutzungsrechtes der<br>erstbeigesetzten Urne zur Anpassung an die neue Ruhezeit – pro Jahr -: | 65,40 €    |

Die **Kosten der Zweitschrift** (Gravur) werden für alle Grab- und Steinformen auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

**9.** Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Die Gebühren umfassen neben der eigentlichen Bestattung (Hauptleistung) auch die anfallenden Nebenkosten für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, die pflanzfertige Herrichtung des Grabes und zusätzlich bei einem Reihengrab das Bepflanzen des Grabhügels mit Cotoneaster.

Diese Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsträgerin erbracht.

- |   |          |
|---|----------|
| <b>1.</b> für eine Erdbestattung:                                 |          |
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:                 | 290,00 € |
| b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr - im Reihengrab -:            | 625,00 € |
| c) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr - im Wahlgrab -:              | 790,00 € |
| <b>2.</b> für eine Urnenbestattung:                               |          |
| a) je Bestattungsfall:  | 250,00 € |
| b) Bereitstellung eines Trägers der Urne durch Friedhofspersonal: | 142,00 € |

**Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.**

### **III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und Friedhofskapelle:**

1. für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlhalle) - je Sarg: 120,00 €
2. für die Benutzung des Abschiedraumes – je Bestattungsfall: 75,00 €
3. für die Benutzung der Friedhofskapelle (ohne Dekoration) -  
- je Trauerfeier: 160,00 €
4. für die Ausschmückung der Friedhofskapelle (Kerzen, Lorbeerbäume, Altarblumen)  
und die Bereitstellung der Orgel und/oder der Musikanlage  
- je Trauerfeier: 80,00 €

Wir weisen grundsätzlich daraufhin, dass zusätzliche Kosten in Form einer Energiepauschale, sowie durch den Bestatter entstehen können.

### **IV. Gebühren für eine Umbettung:**

Diese Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsträgerin erbracht.

1. für die Ausgrabung einer Urne: 270,00 €
2. für die Ausgrabung einer Leiche: 1.100,00 €  
(Wir weisen darauf hin, dass in dieser Gebühr nicht die Hebung des Sargs, der Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern enthalten sind)

Bei **Wiederbeisetzung** auf demselben Friedhof ergeben sich zusätzlich die gleichen Gebühren wie bei einer Bestattung.

Sofern anlässlich der Umbettung außergewöhnliche Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

### **V. Verwaltungsgebühren:**

1. für die Bearbeitung eines Sterbefalles von der Anmeldung bis  
zur Trauerfeier: 65,00 €
2. für die Feststellung der Anschrift: 13,00 €
3. für die Feststellung von Einebnungskosten: 45,00 €
4. für die Bearbeitung eines Antrages auf Umwandlung einer  
bestehenden Wahlgrabstätte in ein Rasenwahlgrabstätte: 45,00 €
5. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals: 17,00 €
6. für die Prüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale  
während der Dauer des Nutzungsrechtes: 115,00 €
7. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für  
stehende Grabmal bei der Verlängerung von Nutzungsrechten  
- für jedes Jahr der Verlängerung: 4,60 €
8. für die Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder  
der Ergänzung von Inschriften: 17,00 €

## **VI. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte vor Beendigung der Ruhezeit:**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird pro Jahr eine Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben:

1. für die Einebnung von Grabstätten:
  - a) eine Gebühr gemäß V Nummer 3 und
  - b) eine Gebühr gemäß § 7.
  
2. für die Pflege von Grabstätten:
  - a) Pflegepauschale – pro Jahr / je Grabstelle: 73,00 €

Dies gilt nicht für Grabstätten, deren Pflege aufgrund sonstiger Vorschriften ausschließlich der Friedhofsträgerin obliegt.

**3. Leistungen, für die in dieser Gebührenordnung kein Tarif vorgesehen ist, werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.**

## **VII. Gebühren für die Ersatzvornahme bei Pflichtverletzungen durch die Nutzungsberechtigten:**

Sofern eine nutzungsberechtigte Person die ihr gemäß der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus – Kirchengemeinde Lehrte obliegenden Pflichten nicht erfüllt und sich die Friedhofsträgerin diesbezüglich das Recht vorbehalten hat eine Ersatzvornahme auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vorzunehmen, wird für die Durchführung der Ersatzvornahme eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

## **VIII. Sonstige Gebühren:**

### **1. Gebühren für die Umwandlung einer bisherigen Wahlgrabstätten in eine Rasenwahlgrabstätten vor Beendigung der Ruhezeit:**

- a) für die Herstellung / Umwandlung der Grabstätte eine Gebühr gemäß I Nummer 6b,
- b) für die anfallende Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit  
– pro Jahr / je Grabstelle -: 72,80 €
- c) eine Gebühr gemäß V Nummer 4.

2. für den Versand einer Urne: 36,00 €

### **Der § 7 (Sonderfälle) wird wie folgt ersetzt:**

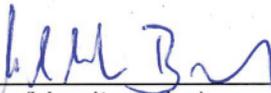
Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Bruttoaufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für Grabsteineinfassungen mit ausschließlich rotem Wesersandstein und für Wahlgrabstätten, die in Rasenwahlgrabstätten umgewandelt werden, sowie für Einebnungen von Grabstätten.

## **§ 2 Inkrafttreten**

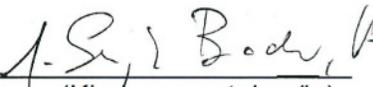
- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Lehrte, den 19.04.2023

Ev.-luth. Matthäus – Kirchengemeinde Lehrte  
Der Kirchenvorstand:

  
(Vorsitzender)



  
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.05.23

Der Landeskirchenamt:  
Im Auftrage

  
(Lahmsen)

